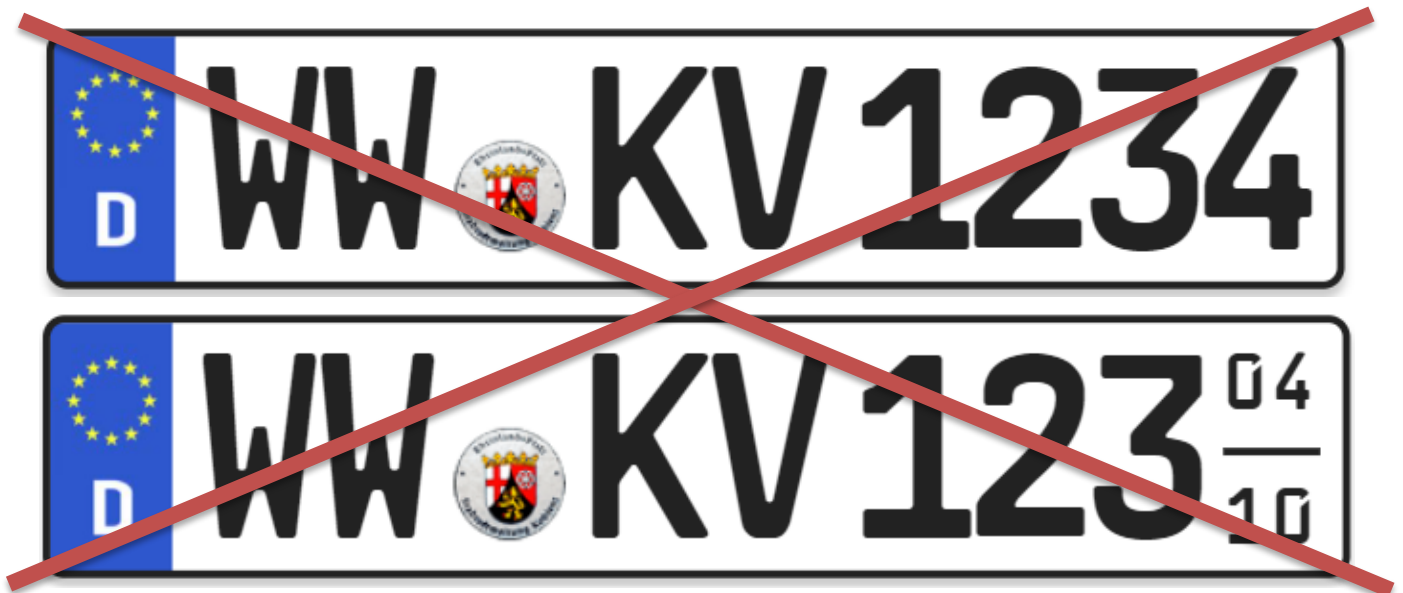




Ihre KFZ-Zulassungsstelle informiert:

Seit dem 15.08.2019 sind die Kombinationen aus zwei Buchstaben und vier Zahlen nicht mehr verfügbar!



✓ **Situation**

Kennzeichen müssen gemäß § 12 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) bezüglich der Form, der Größe und der Ausgestaltung einschließlich der Beschriftung den Mustern, Abmessungen und Angaben der Anlage 4 zur FZV entsprechen.

Nach Abschnitt 1, Ziffer 4 (Ergänzungsbestimmungen) der Anlage 4 ist für Buchstaben und Ziffern auf einem Kennzeichen **grundsätzlich die Mittelschrift** zu verwenden. Ist die vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen nicht ausreichend groß, so kann gegebenenfalls die Engschrift verwendet werden

✓ **AUSNAHME: Mitteilung des MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ**

Gemäß § 76 Abs. 1 FZV wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, damit in folgenden Fällen Kennzeichen in Engschrift zugeteilt werden dürfen:

- für elektrisch betriebene Fahrzeuge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 FZV (Kennzeichen mit Kennbuchstabe „E“ als amtlicher Zusatz hinter der Erkennungsnummer gegebenenfalls mit dem Saisonzeitraum),
- für Oldtimer bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 FZV (Kennzeichen mit Kennbuchstabe „H“ als amtlicher Zusatz hinter der Erkennungsnummer gegebenenfalls mit dem Saisonzeitraum).



✓ **Umsetzung:**

Unter Beachtung der Vorgaben der FZV und im Sinne einer landesweit einheitlichen Verfahrensweise, ist bei der Zuteilung von einzeiligen bzw. zweizeiligen Kennzeichen nach Abschnitt 1, Ziffern 1a und 1b der Anlage 4 grundsätzlich die Mittelschrift zu verwenden.

Nach der landesweiten Ausnahmegenehmigung sind folgende Kennzeichen davon ausgenommen und dürfen zugeteilt werden:



✓ **Empfehlung:**

Informieren Sie sich unter <https://www.westerwaldkreis.de/kfz-zulassung.html> unter der Rubrik „Wunsch Kennzeichen“ und „Downloads“, welche Kennzeichen auf Ihrem Fahrzeug angebracht werden können.




Sven Reichwein,
Leiter der Führerscheinstelle und KFZ-Zulassung

Tel. 02602 / 124-330
Zulassungsstelle@westerwaldkreis.de